

RS Vwgh 1980/5/30 0478/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1980

Index

L82000 Bauordnung

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BauRallg impl;

GewO 1973 §359 Abs1 impl;

VVG §4 Abs1 impl;

VwRallg impl;

1. GewO 1973 § 359 gültig von 01.07.1993 bis 18.03.1994wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 194/1994
2. GewO 1973 § 359 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1993zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1990
3. GewO 1973 § 359 gültig von 01.08.1974 bis 30.06.1990

1. VVG § 4 heute
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Vermerk über die Vollstreckbarkeit bzw Nichterfüllung einer Bescheidauflage: ..." Die Fertigstellung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von Ausführungsplänen (dreifach) anzuzeigen. Sollten bei den Bauwerken Abweichungen vom Projekt erfolgen, so sind über diese Bauwerke

Ausführungspläne anzuschließen. Weiters ist den Ausführungsunterlagen die schriftliche Gewährleistung über die Standsicherheit des Hochbehälters anzuschließen und die Protokolle über die Druckproben vorzulegen"...

Aus dieser Auflage läßt sich keine Frist ableiten, innerhalb der der Wasserberechtigte verpflichtet gewesen wäre, die Fertigstellung der Anlage anzuzeigen. Die in einer anderen Auflage des gleichen Bescheides enthaltene Fertigstellungsfrist ist - trotz Fristverlängerung - kein für den Wasserberechtigten bindende Frist zur Anzeige der Fertigstellung und Vorlage von Unterlagen.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4 Auflagen BauRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1980000478.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at